

Hamburg, den 12.07.2019

**Ordentliche Hauptversammlung der BACKBONE Technology AG am 26. August 2019, 11:30 Uhr, im Haus der Wirtschaft, im KLEINEN SAAL, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg  
Informationsblatt zur Vollmacht- und Weisungserteilung**

Sehr geehrte Aktionärinnen,  
sehr geehrte Aktionäre!

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft findet am Montag, den 26. August 2019, um 11:30 Uhr, im Haus der Wirtschaft, im KLEINEN SAAL, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg statt.

Zu dieser Veranstaltung lädt Sie der Vorstand der Gesellschaft herzlich ein. Ihre Stimme ist uns sehr wichtig. Um die Wahrnehmung Ihrer Stimmrechte für Sie so einfach wie möglich zu machen, bieten wir Ihnen hierfür folgende Wege an:

- Sie können persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Bitte beachten Sie die diesbezüglichen Angaben in der Einberufung unter dem Abschnitt **„Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung“**,
- Wenn Sie an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, besteht die Möglichkeit der Vollmachterteilung. Wie schon in der Einberufung erwähnt, können Sie Ihr Stimmrecht durch einen von Ihnen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen, wobei dieser Vertreter zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder auch eine andere Person (sog. Dritter) sein kann. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, die nicht an Kreditinstitute bzw. gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen), sondern an Dritte erteilt werden, können gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung in Textform erteilt werden. Werden Kreditinstitute bzw. diesen gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 AktG). Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Einberufung. Bei der Vollmachterteilung an einen

Dritten ist eine frist- und formgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung ebenfalls erforderlich. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Einberufung.

- Als besonderen Service bieten wir Ihnen zudem an, Ihre Stimmen in der Hauptversammlung vom Stimmrechtsvertreter der BACKBONE Technology AG gemäß Ihren Weisungen vertreten zu lassen. Hierzu nutzen Sie bitte die beiliegende „Vollmacherteilung“ und das „Weisungsformular“.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der BACKBONE Technology AG nicht nur eine Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter erteilen, sondern ihm auch Weisungen zu den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen erteilen müssen, da der Stimmrechtsvertreter Ihr Stimmrecht für Sie nur ausüben kann, wenn Sie ihm Weisungen erteilen. Erhält der Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten und/oder Weisungen auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt bei der Gesellschaft eingegangene formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Lässt sich ein Zeitpunkt des Zugangs im Tagesverlauf nicht feststellen, gilt der Zugang in der Reihenfolge postalisch zuerst und danach, per Telefax und danach per E-Mail als erfolgt. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten und Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten.

Bei der Abstimmung wird sich der Stimmrechtsvertreter in folgenden Fällen der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, soweit nicht eine explizite Einzelweisung gegeben wird, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der nicht in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Die Beauftragung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft zur Erklärung von Widersprüchen oder zur Stellung von Anträgen oder Fragen ist nicht möglich. Bei der Vollmacherteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist eine frist- und formgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung ebenfalls erforderlich. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Einberufung.

Bitte beachten Sie, dass im Vorfeld der Hauptversammlung erteilte Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter bis spätestens Montag, den 19. August 2019, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft vorliegen müssen. Bitte beachten Sie ferner, dass außerhalb der Hauptversammlung auch ein Widerruf der Vollmacht oder eine Änderung erteilter Weisungen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen. Dessen ungeachtet besteht selbstverständlich noch die Möglichkeit der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters bzw. zum Widerruf der Vollmacht in der Hauptversammlung. Möchten Sie trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft an der Hauptversammlung selbst oder durch einen anderen Vertreter teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies daher bei Erscheinen in der Hauptversammlung unter vorherigem oder dann gleichzeitigem Widerruf der Vollmacht möglich.

Wir würden uns freuen, wenn Sie an der Hauptversammlung selbst teilnehmen oder Ihre Stimmrechte vom Stimmrechtsvertreter der BACKBONE Technology AG vertreten lassen.

Informationen für Aktionäre und Aktionärsvertreter zum Datenschutz erhalten Sie mit der Einladung zur Hauptversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand  
BACKBONE Technology AG